

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Beratung

1. Allgemeines

- Die IGUSA ist ein freies Sachverständigenbüro und führt Seminare und Beratungen in den Bereichen Ladungssicherung, Arbeitsschutz und Gefahrgutbeförderung bundesweit durch.
- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von der IGUSA durchgeführten oder von der IGUSA vermittelten Beratungen in den Bereichen Ladungssicherung, Arbeitsschutz und Gefahrgut.
- Unter dem Begriff „Unternehmer“ verstehen wir als beratendes Unternehmen, das Unternehmen, welches unsere beratenden Tätigkeiten in Anspruch nimmt, sowie das rechnungstragende Unternehmen eines ordentlichen Kaufmannes.
- Bei Beratungen von Privatpersonen gilt die beauftragende Person als Unternehmer.

2. Gefahrgutberatungen

- Alle Gefahrgutberatungen werden grundsätzlich durch einen bestehenden Vertrag geregelt. Die Aufgaben ergeben sich als schriftlich bestellte Gefahrgutbeauftragte gemäß der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) und werden in Verantwortung des Unternehmers durchgeführt.
- Der Unternehmer hat dem Gefahrgutbeauftragten / Gefahrgutberater alle notwendigen Mittel und Informationen für die ordnungsgemäße Durchführung der Beratung zu übermitteln.
- Der Gefahrgutbeauftragte erstellt das Berichtswesen, woraus die Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften ersichtlich sind. Maßnahmen die zur Einhaltung der Vorschriften notwendig sind, müssen von dem Unternehmer umgesetzt werden.
- Alle Fragen und Informationen des Unternehmers müssen schriftlich an den Gefahrgutbeauftragten gesendet werden. Der Berater wird diese schriftlich zur Sicherheit des Unternehmers beantworten. Mündliche Aussagen des Beraters begründen keinen Rechtsanspruch.
- Alle Angaben, Auskünfte und Beratungen des Beraters werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

3. Ladungssicherung

- Die Beratungen in dem Bereich der Ladungssicherung werden grundsätzlich auf Grundlage eines bestehenden Vertrages mit dem Unternehmer durchgeführt.
- Der Unternehmer hat dem Berater alle notwendigen Mittel und Informationen für die ordnungsgemäße Durchführung der Beratung zu übermitteln.

- Der Berater erstellt das Berichtswesen, woraus die Abweichungen von den einzuhaltenden Vorschriften ersichtlich sind. Maßnahmen die zur Einhaltung der Vorschriften notwendig sind, müssen von dem Unternehmer umgesetzt werden.
- Alle Fragen und Informationen des Unternehmers müssen schriftlich an den Berater gesendet werden. Der Berater wird diese schriftlich zur Sicherheit des Unternehmers beantworten. Mündliche Aussagen des Beraters begründen keinen Rechtsanspruch.
- Alle Angaben, Auskünfte und Beratungen des Beraters werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

4. Arbeitsschutz

- Alle Arbeitsschutzberatungen werden grundsätzlich durch einen bestehenden Vertrag geregelt. Die Aufgabenstellungen ergeben sich aus diesem Vertragswerk. Die eingesetzten Berater handeln nicht als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, sondern unterstützen den Unternehmer im Arbeitsschutzmanagement. Die gemäß dem Arbeitsschutzgesetz zu erbringenden Mindest-Einsatzzeiten gelten nicht für die von uns eingesetzten Berater, da hier von uns nur eine Unterstützung des Managements erbracht wird.
- Der Unternehmer hat dem Berater alle notwendigen Mittel und Informationen für die ordnungsgemäße Durchführung der Beratung zu übermitteln.
- Der Berater erstellt das Berichtswesen, woraus die Abweichungen von den Vorschriften ersichtlich sind. Maßnahmen die zur Einhaltung der Vorschriften notwendig sind, müssen von dem Unternehmer umgesetzt werden.
- Alle Fragen und Informationen des Unternehmers müssen schriftlich an den Berater gesendet werden. Der Berater wird diese schriftlich zur Sicherheit des Unternehmers beantworten. Mündliche Aussagen des Beraters begründen keinen Rechtsanspruch.
- Alle Angaben, Auskünfte und Beratungen des Beraters werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

5. Haftung und Gewährleistung

- Die IGUSA haftet für von ihr bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden.
- In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von der IGUSA jedoch je Schadensfall auf die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der IGUSA begrenzt.
- Für jegliche Schäden die durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Eingehung, der Erfüllung und / oder durch die Beendigung des Vertrages verursacht werden, ist die Haftung des IGUSA für Sach- oder

Personenschäden auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt.

- Für Folgeschäden, Verlust von Daten, entgangenen Gewinn und Rentabilität wird nicht gehaftet.
- Ist eine Vertragsleistung der IGUSA mit einem von ihm zu vertretenden Mangel behaftet, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf das Recht der Nachbesserung.
- Alle Empfehlungen und Prognosen im Rahmen des Auftrages erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand.
- Sie entbinden den Auftraggeber nicht die Informationen und Leistungen auf deren Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung zu prüfen. Gewährleistungen für den Inhalt solcher Empfehlungen und Prognosen übernimmt der Auftragnehmer nicht.
- Ansprüche aus Gewährleistung oder auf Schadensersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen die IGUSA verjähren nach sechs Monaten.
- Die Frist beginnt im Zweifel mit der Beendigung des Auftrages bzw. mit Übersendung des Gutachtens.
- Gelangt die IGUSA nach Beendigung der Auftragsleistung von Änderungen der Sach- und Rechtslage Kenntnis, so ist sie nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf solche Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen, auch wenn die Auswirkungen auf den Gegenstand des Vertrages offenkundig sind.
- Die IGUSA schließt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen und Fahrzeugen aus.
- Die IGUSA übernimmt keine Haftung für Personen, Material oder finanzielle Schäden die im Rahmen der späteren Umsetzung der vermittelten Beratungen entstanden sind.

12. Datenschutz

- Der Unternehmer stimmt zu, dass persönliche Daten die für die Erstellung von Berechtigungen, Ausweisen, Zertifikaten von der IGUSA mittels EDV erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.
- Die IGUSA verpflichtet sich, grundsätzlich alle gespeicherten Daten seiner Kunden nicht an Dritte für Werbezwecke weiterzuleiten.

14. Gerichtsstand

- Gerichtsstand für alle Teile ist grundsätzlich Celle.